

## Vogelschutz in England.

Zweiter Nachtrag.

Von Paul Leverkühn,

Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

### XI.

Am Schluß unserer Betrachtungen über das Geschick der Pease-Bill und ihrer Amendements mußten wir den geneigten Leser auf die folgende Parlamentsitzung vertrösten. <sup>1)</sup> Diese ist mittlerweile ins Leben getreten, und so können wir gleich fortfahren, die weiteren Ergebnisse der Verhandlungen mitzuteilen. —

Den Haupteinfluß auf die neueingebrachte Bill (deren Text wir weiter unten mitteilen) hat unstreitig der verdiente Cambridger Gelehrte, Professor Alfred Newton, gehabt, auf dessen Erhebungen und Einwendungen wir des öfteren bereits hinwiesen. Er führte in einem sehr beachtenswerten Artikel die Gründe aus, welche für eine Abänderung im Sinne der zuletzt im Oberhanse durch Lord Walsingham vorgeschlagenen sprechen, und wünschte, dieselben nur geringfügig zu modificieren. Ein wichtiger Artikel von ihm, in Schottland erschienen, <sup>2)</sup> wurde von den Herausgebern bevorwortet, mit dem Hinweife, daß gerade Newton der competenteste Fachmann für diese Frage sei.

Newton schreibt:

„Die Frage des Schutzes der Vogeleier wurde zu verschiedenen Malen sorgfältig in Erwägung gezogen von jener Corporation, welche, bekannt unter dem Namen des „Schon-Zeiten-Comité's“ von der Britischen Vereinigung zur Förderung der Wissenschaften eingesetzt war, und welcher Newton selbst lange Zeit hindurch als Vorstandsmitglied angehörte. Sie schuf sozusagen die neuere Vogelschutzgesetzgebung in England und bestand aus gut unterrichteten Ornithologen und Laien, welche sich lebhaft für die Sache interessierten. In ihrem 74er Bericht stellten sie fest, daß das Eier sammeln in England dergestalt verbreitet wäre, daß nur eine höchst rigorose Parlaments-Akte demselben Einhalt gebieten könne, welche aber ihrerseits in Erreichung des Zweckes und Gefangenziehung von Schuljungen zarten Alters eine allgemeine und lebhafteste Animosität gegen alle Maßregeln zum Schutze einheimischer Tiere, selbst unter bis dahin indifferenten oder nicht hostilen Personen erregen würde. Eine Unterscheidung von in Abnahme befindlichen und daher besonders zu schützenden und

<sup>1)</sup> Ornith. Monatschrift. 1894. No. 5. S. 175. Schluß. Der ganze Artikel entstand im Jahre 1893, was bei Ausdrücken wie „diesjährig“, wenn auch 1894 gedruckt, freundlich beachtet werden wolle. Lev.

<sup>2)</sup> Notes on „A Bill to amend the Wild Bird's Protection Act, 1880“. In: Annals of Scottish Natural History. 1894. No. 10. April. S. 76—82. Der Artikel ist unterzeichnet: 9. Mai 1894. Lev.

von weniger Schutz bedürftigen Arten hielt das Comité damals für unthunlich und unpraktisch und erblickte nur im Schutze der alten Vögel die Möglichkeit, jene selteneren Arten zu erhalten. —

„Schon im Jahre davor (1873) hatte das Comité außer verschiedenen Vogel-schutz-Vorschlägen den Satz aufgestellt: „Ein Gesetz zum Schutze nicht Schutz bedürftiger Arten sei ein Fehlgriff. — Die Gegenprobe, ob ein Vogel Schutz bedürfe oder nicht, liege im Nachweise seiner Ab- und Zunahme. Mit sehr wenigen, leicht zu erklärenden Ausnahmen nähme keiner der sog. „kleinen Vögel“ im Vereinigten Königreich allgemein an Zahl ab. Die meisten nähmen zu, einige sogar bedeutend“.

„Die jetzt vorliegende Bill strebt gerade Schutz jener Wesen an, welche das genannte Comité für nicht schutzbedürftig hielt.

„Dem ungeachtet ist mit dem Eingehen jenes Comité's die Frage am Leben geblieben. 1891 und 92 setzte die gleiche „Britische Vereinigung“ neue Comité's ein, um Vorschläge zum gesetzlichen Schutze der Eier wilder Vögel zu entwerfen. Jedenfalls erschien es auch wünschenswert, dem mancherorts geäußerten Verlangen nach Einschränken des Eier sammelns Folge zu leisten. Nur blieb die Frage nach der Form der Einschränkung offen. Während es dem oberflächlichen Leser eine sehr leichte Aufgabe zu sein scheint, finden die eingeweihteren, ernstere Beobachter es als eine sehr complicierte, sehr schwer zu lösende Frage. Man wird z. B. zugeben, daß an manchen Stellen und zu bestimmten Zeiten mehr geräubert wird, als an anderen zc. Beweis dafür ist, daß in verschiedenen Teilen Englands Privatleute während bestimmter Wochen zur Brutzeit Wächter halten zum Schutze der besondere Vertlichkeiten bevorzugenden Vögel — wie auf den Farne-Inseln,<sup>1)</sup> auf den Dünen bei Wells in Norfolk, Brendon Water zwischen Norfolk und Suffolk und anderen Plätzen —, zu solchen Privaten zählt auch Newton.

Die einzig ihm rationabel erscheinende Methode ist: der Local-Behörde (Grafschafts-Ausschuß oder Richter vierteljähriger Gerichtstage) die Befugniß zu erteilen, durch eine centrale Autorität das Eier sammeln ganz und gar an bestimmten Plätzen für bestimmte Zeit zu verbieten. Solche Verbote würden vermutlich auf verhältnißmäßig kleine Gebiete — Inseln, Seestrand, Felsen oder Dünen an der Küste, Haideland, Gemeindeweiden, Wälder, Forsten, öffentliche Parks, Raine zc. — beschränkt bleiben und an Ort und Stelle bekannt genug sein, um ein zu zahlreiches Einsperren von Schuljungen zu verhindern. Bei gänzlichem Verbot des Sammelns an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit fiel weiterhin die Notwendigkeit der lästigen Beweisführung fort, ob ein erwischtes Ei einer geschützten Species zugehöre oder nicht, ein Beweis, welcher selbst für praktische Ornithologen

<sup>1)</sup> Vgl. oben ersten Artikel. II. 4. Ornith. Monatschr. No. 24. S. 48—53. Leb.

bekanntlich manchmal völlig unmöglich ist, vorausgesetzt, daß der Verteidiger ein guter Advocat ist, denn in der Mehrzahl der Fälle kann ein Ei nicht einer bestimmten Species zugeschrieben werden, wenn nicht ein Zeuge eidlich versichern kann, den Vogel es haben legen zu sehen.<sup>1)</sup>

„Im allgemeinen sammeln dreierlei Kategorieen von Menschen Eier:

„1. Der Mann, der seit Jahren Regenpfeifer- und andere Sumpf- oder Seevogeleier zu Essenszwecken gesucht hat, bei deren Verkauf er, wenn er Glück hat, beträchtlich verdienen kann. Dieser Mann würde sich wahrscheinlich für seine Sammelplätze über eine Schonzeit freuen, welche nach dem ersten, zweiten oder dritten Legen der Vögel in Kraft träte, sodaß die zweite, dritte oder vierte Brut auskäme (wie dies in Praxis oft vorkommt); denn die meisten der Arten, mit denen er es zu thun hat, legen zwei, drei, vier Mal in der Saison — so würde der Bestand ungeschmälert bleiben.

„2. Klasse. Der Durchschnitts-Schuljunge, der mit seinen Räubereien zeitweise für die Besitzer oder Pächter von Gärten, Pflanzungen u. dgl. sehr lästig wird, welcher aber nach der Erklärung des „Schon-Zeiten-Comité's“ wenig oder gar keinen Einfluß auf die Verminderung der Vögel in England im Allgemeinen hat, obwohl jahraus jahrein in Districten ausgeübtes Sammeln local jenen Erfolg haben kann. Es muß bemerkt werden, daß der gewöhnliche Schuljunge in der Regel ziemlich gleichgültig ist gegen die Art, welcher er Eier nimmt, weshalb Bestimmungen mit geschützten und nicht geschützten Arten an ihm ganz abprallen würden. Es giebt Ausnahmen vom Durchschnitts-Schuljungen, und sie werden oft — unsere tüchtigsten Naturforscher.

„3. Klasse. Der „Sammler“, der nur selten ein großer Naturforscher im weiteren Sinne des Wortes ist. Wenn er es ist, so kann man ihm zutrauen, nicht zu viel Unheil anzurichten. Desters ist er Händler, und sein Einfluß ist im ganzen schädigend für die selteneren Arten, obwohl auch davon Ausnahmen vorkommen — wie z. B. der berühmte Fall mit dem Steinadler in Schottland zeigt, — aber die Ausnahmen sind selten; ohne Zweifel ist der handelnde Sammler heutzutage ein Nebel, sodaß kein wahrer Naturfreund sich wehren darf, ihm Hindernisse in den Weg

<sup>1)</sup> Gegen dieses Argument des hochverehrten Professors Newton möchte ich einwenden, daß der gedachte theoretische Fall doch in praxi sehr selten für Fach-Ornithologen vorkommen dürfte. Mit Ausnahmen höchst weniger Fälle, wie *Corv. corone* und *frugilegus*, *Sterna fluvialis* und *maerura* und vielleicht einiger Enten, dürfte kein „britisch-gelegtes“ Vogelei unbestimmbar sein — für den geübten Ornithologen und an der Hand ausgiebigen Vergleichsmaterials. — Allerdings kommt aber nicht der Ornithologe, sondern die „Localen Behörden“ in Frage, welche wohl leicht ein Falkenei für ein Elsterei, und ein Elsterei für ein Drosselrei ansprechen würden.

zu legen. Ob er jedoch nicht schlau genug ist, um den Maschen aller Parlamentsakt-Meke zu entgehen, kann nur die Praxis zeigen, aber gewißlich müßte eine Parlamentsakte sehr verschieden von der gegenwärtigen sein, um seine Thaten zurückzuhalten, — die jetzige würde ihn kaum berühren. Wenn angeklagt, weiß er sich gewandt zu verteidigen und könnte auf Grund seiner eigenen Fachkenntnisse in 19 von 20 Fällen seine Unschuld nachweisen. Dahingegen könnte der Schulbub keinen juristischen Kniff anwenden; ohne Kenntniss der Möglichkeit der Flucht, würde er ausnahmslos hereinfallen. Wenn der Gerichtshof, vor welchen er geführt wird, ihn mit einem Verweis laufen ließe, so würden mehrere derartige Fälle die ganze Akte lächerlich machen. Wenn er aber zu beträchtlicher Geldstrafe verdonnert wird, und in Ermangelung von Geldüberfluß — wie wohl meist — eingesperrt würde, so hätte die Bevölkerung alles Recht, gegen ein Gesetz zu protestieren, das einen Jungen in ein solches Unglück stürzte für die That, welche ein altes noch von einigen Leuten respectirtes Buch sogar empfahl. (5. Moj. XXII. 6. 7: Wenn du auf dem Wege findest ein Vogelnest, auf einem Baum oder auf der Erde, mit Jungen oder mit Eiern, und daß die Mutter auf den Jungen oder auf den Eiern sitzt: so sollst du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen; sondern sollst die Mutter fliegen lassen, und die Jungen nehmen, auf daß dir's wohlgehe, und du lange lebest.)

Indessen, wie bereits bemerkt, an manchen Orten kann wirklich der Schuljunge Unheil anrichten, das man ganz gut bis zu einem gewissen Grade einschränken kann, während der Sammler (Händler) ganz allgemein verderblich ist. Wie oben gezeigt wurde, wird der Eierfucher zu Nahrungszwecken zufrieden und erfreut über Vermehrung seiner Eierproduzenten durch Schutzbestimmungen sein — gerade wie die professionellen Jäger jetzt seit Annahme der Seevogel-Schutzakte von 1876 <sup>1)</sup> zugeben, daß ihr Wild an Zahl zugenommen habe. —

„Daher befürworte ich auf das Entschiedenste, daß die vorliegende Bill in dem Sinne abgeändert werde, daß bestimmte Plätze, und nicht Arten dem Schutze unterworfen werden. Es ist eine historische Thatsache, daß ältere Gesetze, welche gewiß nicht an zu großer Weichheit litten und das Ausnehmen von Eiern der Trappe, Kranich, Löffler und Wildgans verboten, diese Arten nicht vor Ausrottung in England schützten. Ein Naturforscher kann daher wohl Zweifel hegen, ob ein Gesetz, welcher Form immer, einen wohlthätigen Einfluß auf irgend eine der nunmehr verschwindenden Species haben kann. Indessen darf niemand bezweifeln, daß, wenn bestimmte, mit Sachverständniss ausgesuchte Localitäten als Brüteplätze mit notwendigen Gantelen reserviert werden durch Verbot jedweder Beunruhigung für längere oder kürzere Zeit, eine beträchtliche Anzahl Vogelarten, welche erwiesenermaßen im

<sup>1)</sup> Vgl. oben II. 3. S. 45—48. No. 2 der Ornith. Monatschr. 1894.

Abnehmen begriffen sind, dadurch gehegt werden; während die Bill in ihrer jetzigen Form unvermeidlich viel Unheil anrichten wird. —

„Die „notwendigen Gantelen“ betreffen zunächst den zu schützenden Platz, welcher nicht aus Sentimentalität, sondern nach wohlweislichem Ueberlegen bestimmt werden sollte. Nur wenn die Notwendigkeit des Schutzes wirklich nachweisbar ist, und wenn an Ort und Stelle etwa wohnende Naturkundige, welche zweckmäßigerweise stets von den Localbehörden befugt werden sollten, damit übereinstimmen, sollte die Acte zur Anwendung gebracht werden. Immer sollte auf das Ausführlichste alljährlich das Nötige über geschützte Plätze veröffentlicht werden. Wenig Schulknaben sind Zeitungsläser, und wenn sie es sind, so lesen sie die Annoncen (!) Die von der Bill verlangte Veröffentlichung nur durch die Presse erscheint daher höchst unbillig. An der Thür jedes Gotteshauses des Distrikts, in jeder Schulstube sollte nach strengster Vorschrift das Verbot angeschlagen werden. Außerdem sollte die Localbehörde an den Grenzen der Schutzbezirke Plakate und Warnungen anbringen. Natürlich kann das Wie? nur in jedem einzelnen Falle, nicht durch die Acte im allgemeinen festgesetzt werden. Das Princip der Acte sei Vorbeugung, nicht Bestrafung. „Ein so großes Interesse ich für das Wohlergehen des Britischen Vogels habe, eine noch größeres hege ich für den Britischen Jungen“ — so schließt Newton diesen schönen Artikel, dem er alsdann den von ihm verbesserten § 2 (1) anfügt; den wir im folgenden mit ganz geringfügigen, formalen Veränderungen in der neuen Acte wiederfinden.

Mit diesem Aufsatze Newton's waren jedenfalls direkte Inspirationen an die maßgebenden Vertreter des Herrenhauses Hand in Hand gegangen, denn in der am 11. April 1894 vorgenommenen Lesung im Herrenhause begegnen wir der im Newton'schen Sinne geänderten Bill.<sup>1)</sup> Zu ihrer Einführung bemerkte der Baron Sir Herbert Maxwell, M. P., ausdrücklich, daß diese verbesserte Bill durchaus verschieden sei von jener, welche im Vorjahre dem Hause der Gemeinen ordnungsmäßig wiederholt vorlag, und daß mittlerweile die im Herrenhause gewünschten Abänderungen denselben einverleibt seien. Nach der jetzt vorliegenden Bill, sind die Grafschafts-Ausschüsse bevollmächtigt, ein Verbot nachzusehen: 1) um das Eier sammeln auf bestimmten Gebieten zu verhindern, 2) um das Eier sammeln bestimmter Arten zu verbieten, 3) um noch nicht geschützte Vogelarten in die Liste der ursprünglichen Acte nachtragen zu lassen. Der volle Text lautet:

Eine Bill zur Ergänzung der Wild-Vogel-Schutz-Acte von 1880.

Da es zweckmäßig erscheint, den Schutz gewisser wilder Vogelarten im Vereinigten Königreiche besser vorzusehen, werde demgemäß durch Ihre Majestät die

<sup>1)</sup> The Field. Vol. 83, No. 2155. 14. April 1893. S. 536. Wild Birds Protection Act, (1880) Amendment.

Königin, mit Zustimmung und Beschluß der geistlichen und weltlichen Lords, und der Mitglieder des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlamentssitzung und und auf ihre Autorität hin wie folgt verfügt:

1. Die Acte soll als Wild-Vogel-Schutz-Acte 1894 citirt und als eins angesehen werden mit der gleichen von 1880 (welche in folgenden als die „Hauptacte“ unterschieden wird) mit Ausnahme folgender Punkte.

2. Ein Staatssecretär soll, nach Annahme dieser Acte, auf Berufung durch den Grafschaftsausschuß irgend einer Administration hin wie folgt zu verbieten bevollmächtigt sein: (1) Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier wilder Vögel in irgend einem Jahre oder Jahren, auf irgend einer Stelle oder Stellen innerhalb der Grafschaft;

(2) Oder das Ausnehmen oder Zerstören der Eier irgend einer besonders bezeichneter Art wilder Vögel innerhalb der Grafschaft oder eines Theiles oder Theilen derselben, nach Anempfehlung und Specification des gedachten Grafschafts-Ausschusses;

(3) Die Berufung des Grafschaftsausschusses soll die Grenzen der Stelle oder Stellen oder dem zweiten Falle, die besondere wilde Vogelart genau angeben, für welche der erwähnte Schutz angestrebt wird, und soll ihre Berufung ordentlich begründen.

3. Ein Staatssecretär kann auf Vorstellung des Grafschafts-Ausschusses einer Administration hin daraufhin anordnen, daß die „Hauptacte“ (von 1880) innerhalb jener Grafschaft, oder eines Theiles oder Theilen derselben, in Anwendung kommen für irgend eine Art, welche nicht in der Liste jener Acte aufgeführt ist, als ob die Acte in der Liste sich fände, woraufhin die Acte dementsprechend in Anwendung gelangt.

4. (1) Der Grafschaftsausschuß einer Administration soll alljährlich zu öffentlicher Kenntniß bringen, falls irgend ein Zusatz zu dieser Acte an irgend einem Platze innerhalb der Grafschaft zur Ausführung gelangt, und zwar 3 Wochen vor dem Anfang der Periode, während welcher die Schutzvorschrift gilt.

(2) Oeffentliche Kundmachung soll stattfinden:

- a) an jedem Orte, wo eine Schutzvorschrift gelten soll, durch Bekanntgabe derselben in 2 Lokalzeitungen, welche in jenem Orte oder in deren Nähe erscheinen;
- b) durch Anschlag der Vorschrift an auffälligen Plätzen innerhalb des Bereiches solcher Plätze oder in ihrer Nähe, allwo die Vorschrift gilt; und
- c) außerdem in jeder anderen Art und Weise, welche der Staatssecretär oder der Grafschaftsausschuß für passend erachten wird, damit die Vorschrift allmänniglich bekannt werde.

5. Jedermann, welcher nach Annahme dieser Acte selbst Eier irgend eines wilden Vogels ausnimmt oder zerstört oder eine andere Person dazu verleitet (a) innerhalb des in der Vorschrift bezeichneten Schutzgebietes, oder (b) Eier jener

besonders bezeichneten Arten, soll nach Ueberführung vor 2 Friedensrichtern in England, Wales oder Irland, oder vor einem Sheriff in Schottland, für jedes genommene oder zerstörte Ei eine Strafe von nicht über ein Pfund verbüßen und zahlen.

6. Irgend welche Angaben, welche dem Graffschaftsausschuß erwachsen durch die Handhabung dieser Acte, sind durch jenen Ausschuß unter allgemeine Graffschafts-Lasten zu rubricieren nach der Bestimmung der localen Regierungsacte, 1888, 51 u. 52 Viet, c. 41; oder in Schottland nach der gleichen Acte, 1889, 52 und 53 Viet, c. 50.

7. (1) Diese Acte soll für Schottland gültig sein mit der Abänderung: ‚Secretär‘ statt Staatssecretär (siehe oben),

(2) Diese Acte soll in Irland gelten mit der Abänderung: ‚Lord Lieutenant‘ für Staatssecretär, und ‚Großer Gerichtstag‘ für Graffschaftsausschuß, und alle Angaben u. in Irland sind zu bestreiten aus den großen Gerichtstags-Steuern. (?) (out of grand jury cess).<sup>1)</sup>

In der nachfolgenden Discussion sagt M. T. Healy, er wolle nicht opponieren, möchte aber doch wissen, welche Sicherheit man hätte, daß das Herrenhaus, welches seine besonderen Ideen über wilde Vögel zu haben schien, nicht abermals neue „Verbesserungen“ einführe. Die Beantwortung dieser Einwürfe wurde auf die zweite Lesung verschoben.

(Fortsetzung folgt.)

## Nordische Wandervögel.

Von K. Michaelis.

Der reichliche Same der Birke hat sich doch nicht so lange auf den Bäumen gehalten, als ich mir es Mitte November dachte, wo die Schwärme von Leinfinken (Meerzeisigen, *Acanthis linaria*) in den fadenähnlichen Zweigen sich gütlich thaten und die Samenschuppen wie Spreu herunterwarfen. Die trockene Kälte und der scharfe Nordwind haben wohl zu einem frühzeitigen Abfallen nicht unerheblich beigetragen. So waren denn die Zeisige anfangs Januar gezwungen, sich anderweitig nach Nahrung umzusehen. — Ich vermutete, sie würden aus Nahrungssorge diese Gegend überhaupt verlassen, weil sich nur noch einige von den vielen Vögeln vorübergehend in den untersten Zweigen zeigten, wo sie den noch vom Winde übrig gelassenen Samen aus den Fruchtkätzchen in jeder möglichen Stellung herausklaubten. — Doch nein, es geschah nicht! Bald sah ich kleinere Schwärme auf dem in der Nähe der Birkenanlagen liegenden Exerzierplatz zwischen Gräsern und Kräutern Nahrung suchen. Es gelang mir, die lebhaften Vögel in der Nähe zu beobachten, und bot es einen prächtigen Anblick, solche munteren Geschöpfe — die kleinen Schwärme

<sup>1)</sup> Dieser Text wurde auch abgedruckt in: The Zoologist 3<sup>d</sup> Ser. Vol. XVIII, Nr. 209. May 1894. S. 179–184. Lev.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz in England. 291-297](#)